



LAND BRANDENBURG

**Landesbetrieb
Forst Brandenburg**
- untere Forstbehörde -

Landesbetrieb Forst Brandenburg | Forstamt Oder-Spree | Frankfurter Str. 7 | 15518 Briesen

Forstamt Oder-Spree

Landesamt für Umwelt
Postfach 601061
14410 Potsdam

Bearb.: Peter Schwarz/ A. Krauß
Gesch.Z.: 105-T13-
3841/1092+21#185408/2024

AZ: LFB3 07.05-3142/07/24

Hausruf: +49 33678 40297

Fax:

FoA.Oder-Spree@lfb.brandenburg.de

www.forst.brandenburg.de

www.forstwirtschaft-in-deutschland.de

Briesen, 16.05.2024

**Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Antrag ABO Wind AG vom 22.01.2023 auf Genehmigung der Errichtung und
des Betriebes von zwei Windkraftanlagen (WKA) am Standort 15528 Spreen-
hagen, Gemarkung Hartmannsdorf, Flur 11, Flurstücke 48 und 28**

Reg.-Nr.: G00724

Ihre Beteiligung vom 18.03.2024

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Mutruc,

nach Prüfung des vor bezeichneten Antrages erhalten Sie nachstehend die fachliche Stellungnahme des Landesbetriebes Forst Brandenburg als untere Forstbehörde über die begehrte Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart gem. § 8 LWaldG zur wort- und inhaltsgleichen Aufnahme in die Genehmigung nach BImSchG als konzentrierende Entscheidung gem. § 13 BImSchG.

Diese Stellungnahme berücksichtigt keine fiskalischen Belange des Waldbesitzers als wirtschaftlicher Eigentümer der Flächen.

Dienstgebäude

Frankfurter Str. 7

Telefon

(033607) 59260

Fax

(0331) 275484433

15518 Briesen

I. Forstrechtliche Belange

Das Bauvorhaben betrifft Wald im Sinne des § 2 LWaldG.

Das Bauvorhaben führt zu einer Umwandlung von Wald in Stand- und Betriebsflächen für Windenergieanlagen. Dadurch wird nachstehende Waldfläche durch eine Nutzungsartenänderung beansprucht.

Nach § 8 Abs. 1 LWaldG lasse ich die Nutzungsart als Stand- und Betriebsfläche für Windkraftanlagen (WKA) durch **dauerhafte bzw. zeitweilige Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart** auf nachstehend aufgeführten Grundstücken zu:

WKA Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamtfläche (m ²)	Umwandlungsfläche (m ²)		
					dauerhaft	zeitweilig	
						Baustelleneinrichtung	Kurven- u. Wenderadien
8	Hartmannsdorf	11	19	10576	112		158
8	Hartmannsdorf	11	23	4728	70	14	
8	Hartmannsdorf	11	28	453991	8829	378	
8	Hartmannsdorf	11	54	316189	110		258
8	Hartmannsdorf	11	56	442505	649	149	
11	Hartmannsdorf	11	55	545609	42		
11	Hartmannsdorf	12	4	47353	247		94
11	Hartmannsdorf	12	6	4594	150		83
11	Hartmannsdorf	11	48	345797	12114	540	978
11	Hartmannsdorf	12	146	110527	1902		1495
Summen:					24.255	1.081	3.066

Die dauerhaften Umwandlungsflächen sind in beiliegenden Luftbildkarten, die ebenfalls Bestandteil dieses Bescheides sind, rot-gestrichelt hinterlegt und die zeitweiligen Umwandlungsflächen rot-gekreuzt hinterlegt dargestellt (Anlage „Forst 1“: „Karten Waldumwandlungsflächen“).

II. Nebenbestimmungen

Diese waldrechtliche Genehmigung ergeht gem. § 36 VwVfG i. V. m. § 12 BImSchG unter folgenden Nebenbestimmungen:

a. Befristung

Die Genehmigung zur Durchführung der dauerhaften und zeitweiligen Waldumwandlung ist gem. § 12 BImSchG zu befristen.

Innerhalb des Genehmigungszeitraumes darf die zeitweilige Waldumwandlung maximal 2 Jahre andauern.

Die Waldumwandlungsgenehmigung erlischt nach Fristablauf für die bis zu der zuvor angegebenen Frist nicht umgewandelten Flächen.

b. Aufschiebende Bedingungen

1. Mit der Waldumwandlung darf erst begonnen werden, nachdem die gem. Auflage Nr. 2 und Nr. 3 festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durch den Antragsteller vorgewiesen worden sind und diese durch das FoA Oder-Spree genehmigt worden sind. Erstaufforstungen müssen darüber hinaus gem. § 9 Abs. 1 LWaldG zur Erstaufforstung genehmigt worden sein.

Die Erstaufforstungsgenehmigung ist nicht von der konzentrierenden BImSch-Genehmigung erfasst, sondern gesondert durch die uFB zu erteilen!

c. Auflagen

1. Sie haben dem Landesbetrieb Forst Brandenburg, Forstamt Oder-Spree vorab anzuzeigen:

- den *Vollzug der Umwandlung von Wald* bei Beginn der Fäll- und Rodungsarbeiten mit beigefügter Vollzugsanzeige (Anlage Forst 3 „Vollzugsanzeige Waldumwandlung“)

- den *Vollzug der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen* (auch deren Nachbesserungen) mit beigefügter Vollzugsanzeige (Anlage Forst 4 „Vollzugsanzeige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“)

Dabei sind die Lieferscheine des Pflanzmaterials mit vorzulegen.

2. Der Ersatz für die dauerhafte Inanspruchnahme von Waldflächen (Standorte der WKA und Kranstellflächen) ist in Form einer Ersatzaufforstung zu erbringen.

Gemäß § 8 Abs. 3 LWaldG ist für die nachteiligen Wirkungen der dauerhaften Waldumwandlung als forstrechtlicher Ausgleich vom Antragsteller eine Ersatzmaßnahme im Flächenverhältnis von 1:1 in Form einer Erstaufforstung durchzuführen.

Gemäß § 9 Abs. 1 LWaldG ist die Neuanlage von Wald genehmigungspflichtig. Dazu ist ein Antrag auf Erstaufforstung an die untere Forstbehörde zu stellen. Die forstbehördlichen Erstaufforstungsgenehmigungen für die Ersatzflächen liegen dem Forstamt Oder-Spree bereits vor.

Alle weiteren in diesem Zusammenhang ebenfalls notwendigen Genehmigungen sind ggf. bei den jeweils zuständigen Behörden einzuholen und auf Verlangen dem FoA Oder-Spree vorzulegen.

3. Der Ersatz für die zeitweilige Inanspruchnahme von Waldflächen (Wegebenutzung, Überschwenkbereiche, temporäre Kranstellflächen, Montageflächen, Lagerflächen, Kranausleger- und Hilfsflächen) ist in Form einer „Waldverbessernden Maßnahme“, bzw. in Form sonstiger Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen zu erbringen.

Der Ausgleichsatz richtet sich nach der in Anspruch genommenen Flächengröße sowie nach der Dauer der Inanspruchnahme. Änderungen können sich im Zuge der Realisierung ergeben und müssen durch den Antragsteller angezeigt und durch die Untere Forstbehörde ggf. angepasst werden.

Die forstrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen – „Erstaufforstungen“ und „Waldverbessernden Maßnahmen“ – wurden mit der unteren Forstbehörde abgestimmt und anerkannt. Sollten sich im Zuge der Realisierung eine größere Flächeninanspruchnahme und damit ein höherer Bedarf an Kompensationsflächen ergeben, so sind diese einvernehmlich vom Antragsteller mit der unteren Forstbehörde abzustimmen.

4. Die beantragte und genehmigte Fläche zur zeitweiligen Waldumwandlung (mit Ausnahme der Zuwegungen) muss ohne Anrechnung auf den forstrechtlichen Ausgleich am gleichen Ort wiederbewaldet werden und im 5. Standjahr die Bedingungen einer gesicherten Kultur (Auflage Nr. 5.7) erfüllen.

5. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind wie folgt durchzuführen:

5.1 Es ist eine 2,4255 ha (24.255 m²) große geeignete Fläche als Erstaufforstung entsprechend folgender Tabelle aufzuforsten:

lfd.Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Ersatzfläche (m ²)	Maßnahme
1	Neuendorf im Sande	1	154	24.255	Erstaufforstung

Die Erstaufforstung ist entsprechend der für die jeweiligen Flächen in den jeweiligen Erstaufforstungsgenehmigungen sowie ggf. in den jeweiligen naturschutzrechtlichen Genehmigungen festgelegten Pflanzenarten, Mischungsformen und ggf. Pflanzverbänden auszuführen.

Es ist eine 0,4147 ha große Fläche als sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahme/ waldverbessernde Maßnahme (z.B. Voranbau mit gebietseigenem und standortgerechtem Laubholz) anzulegen.

lfd.Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Ersatzfläche (m ²)	Maßnahme
1	Markgraf-pieske	4	37	4147	Waldverbessernde Maßnahmen Voranbau

Waldrandanlage sind ggf. stufig/buchtig mit Kraut-, Strauch- und Baumartenanteilen auszuführen.

Bei technologisch nicht vertretbarem Aufwand für die dauerhafte Pflege ist durch einmalige Herstellung von Rohbodenflächen eine für die Vegetation der Krautsäume günstige, längerfristig tragfähige Ausgangssituation zu schaffen. Ein vollständiger Verzicht auf den Krautsaum ist regelmäßig auszuschließen. Über den Verzicht im Ausnahmefall ist im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde zu entscheiden. Sind naturschutzrechtlich veranlasste Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen betroffen, ist über den Verzicht im Einvernehmen mit der im Verfahren beteiligten Naturschutzbehörde zu entscheiden. Die Anlage des Krautsaumes umfasst neben dem Entfernen und Entsorgen der Vegetationsdecke (Grasnarbe) auch die Einsaat von Heusaaten, Heumulchsaaten und von örtlich gewonnenen oder regional erzeugten Saatgutmischungen.

Die Pflege des Krautsaumes umfasst das einmal jährliche Mähen und Entsorgen des Mähgutes.

Bei der Auswahl der Baum- und Straucharten ist grundsätzlich zugelassenes bzw. anerkanntes Pflanz- oder Saatgut zu verwenden. Dieses unterliegt bei forstlichem Vermehrungsgut dem Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) und bei gebietsheimischen Gehölzen, die nicht dem FoVG unterliegen, dem „Erlass zur Verwendung gebietseigener Gehölze in der freien Natur“.

Im Waldrandbereich ankommende natürliche Sukzession von Waldbäumen und Waldsträuchern kann integriert werden, soweit das Entwicklungsziel des Waldrandes nicht gefährdet ist.

Die Verpflichtung zur Nachbesserung und Pflege des Waldrandes, inklusive des Krautsaumes endet mit dem Zeitpunkt der Abnahme der gesicherten Kultur der Erstaufforstung durch die untere Forstbehörde.

Hinweis:

Es wird empfohlen, Aussaaten von Gras- und Krautfluren zur Schaffung des Krautsaumes bevorzugt mit örtlich oder aus einem Umkreis von bis zu 25 km gewonnenem Heusaatgut von vergleichbaren Standorten vorzunehmen. Zu beernten sind Gras- und Krautfluren, die erkennbar nicht aus jüngeren Ansaaten stammen und weitgehend frei von starkwüchsigen Rhizomstauden oder –gräsern (vor allem Goldrute, Landreitgras, hohe Trespen-Arten) sind.

5.2 Die Anlage der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen hat bis spätestens drei Jahre nach Beginn des Vollzugs der Waldumwandlung zu erfolgen.

5.3 Die Erstaufforstung ist grundsätzlich hinsichtlich der Mischungsart als Mischbestand gem. *Erlass zur Baumartenmischung unter Klimawandelbedingungen im Wald* mit integrierter Waldrandgestaltung anzulegen und zu pflegen. Die Vorgaben der Erstaufforstungsgenehmigungen sowie ggf. der naturschutzrechtlichen Genehmigungen sind jedoch vorrangig zu beachten.

5.4 Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme muss so geplant, ausgeführt und gepflegt werden, dass die Entwicklung einer standortgerechten, naturnahen Waldgesellschaft einschließlich eines Waldrandes gewährleistet ist.

Die Ausgleichs- und Ersatzflächen sind nach den im Landesbetrieb Forst Brandenburg entwickelten Qualitätsstandards (Grüner Ordner, Waldbaugrundsätze, Behandlungsrichtlinie zum Erhalt und zur Anlage von Waldrändern, Erlass zur Baumartenmischung unter Klimawandelbedingungen im Wald), nach den anerkannten Regeln zum Einsatz der Technik und im Sinne der guten forstlichen Praxis aufzuforsten.

Es ist ausschließlich nur zugelassenes Vermehrungsgut (Pflanzmaterial) i. S. des Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVG) zu verwenden.

Bei den dem FoVG unterliegenden Baumarten sind die Herkunftsempfehlungen des Landes Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung verbindlich anzuwenden.

Der Herkunftsnachweis des forstlichen Vermehrungsgutes ist durch Vorlage des Lieferscheins einer Baumschule gegenüber der zuständigen unteren Forstbehörde zu erbringen.

Die Baumartenwahl unterliegt darüber hinaus den Einschränkungen des Erlasses zur Verwendung gebietseigener Herkünfte bei der Pflanzung von Gehölzen in der freien Natur vom 02.12.2019.

Für die nicht dem FoVG unterliegenden gebietseigenen Gehölze hat der Begünstigte die regionale Herkunft aus den Vorkommensgebieten 2.1 bzw. 1.2 durch ein anerkanntes Herkunftszeugnis mit durchgängiger Herkunftssicherung von der Ernte über die Gehölzanzucht bis zum Vertrieb durch die Angaben zum Zertifizierungssystem und der Gehölzindexnummer bzw. der Erntereferenznummer auf dem Lieferschein nachzuweisen.

Pflanzenpositionen von Lieferscheinen sind eindeutig dem entsprechenden Pflanzort zuordenbar zu dokumentieren und bei der Kulturabnahme vorzulegen.

5.5 Die als forstrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme dienende „waldverbessernde Maßnahme“ soll im Naturraum Ostbrandenburgisches Heide und Seengebiet (Lapro) liegen.

5.6 Die langfristige Sicherung der mit den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bezweckten Funktionsziele ist zu gewährleisten. Die aufgeforstete Fläche ist bis zur protokollarischen Endabnahme als gesicherte Kultur wirksam vor schädigenden Einflüssen zu schützen und zu pflegen.

Die aufgeforstete Fläche ist im Rahmen der ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung gem. § 4 LWaldG wirksam vor Wildverbiss zu schützen, sollte die örtlich bestehende Wilddichte die Endabnahme als gesicherte Kultur gefährden.

Im Fall einer Zäunung ist die aufgeforstete Fläche mit einem Wildschutzzaun rotwild-, rehwild- und hasensicher gem. § 8 Abs. 1 und 2 BbgJagdDV zu sichern und nach Sicherung der Kultur einschließlich des Waldrandes wieder zu entfernen.

Bei Bedarf sind jeweils im 1. bis 5. Standjahr Kulturpflegen, auch beim Waldrand, durchzuführen.

Darüber hinaus hat bei Bedarf ein Schutz vor forstschädlichen Mäusen zu erfolgen. Die aufwachsende Kultur einschließlich des Waldrandes ist bis zum Erreichen des Stadiums der gesicherten Kultur nachzubessern. Die Nachbesserungspflicht besteht bis zur protokollarischen Endabnahme.

5.7 Die Auflagen gelten als erfüllt, wenn die Bestätigung durch die untere Forstbehörde in Form eines Endabnahmeprotokolls bei Erreichen des Stadiums der gesicherten Kultur erfolgt.

Unter gesicherter Kultur wird hier eine mit jungen Waldbäumen und Waldsträuchern bestandene Fläche verstanden, die aufgrund ihrer Form, Größe und der Verteilung der Bestockung Waldeigenschaften ausgebildet hat und nachhaltig die Erfüllung von Schutz-, oder Erholungsfunktionen erwarten lässt. Sie kann gleichermaßen aus Pflanzung, Saat und aus Naturverjüngung entstanden sein.

Wildschäden dürfen einen tolerierbaren Rahmen nicht übersteigen, d. h. die Flächen müssen erwarten lassen, dass auf ihnen eine nachhaltige Erfüllung der Waldfunktionen möglich ist.

6. Vor Beginn der waldrechtlichen Ersatzmaßnahmen sind die Arbeiten mit den jeweils hoheitlich zuständigen Revierleitern/ -innen abzustimmen.

7. Bei der Walderschließung ist für das verwendete Wegebaumaterial ein Materialzertifikat des Herstellers beizubringen und dem Forstamt Oder-Spree am Tag des Einbaus vorzulegen. Ferner ist die Herkunft und Menge des Materials nachzuweisen. Es wird darauf hingewiesen, dass der Flächeneigentümer gegebenenfalls auf Grund einer Zertifizierung diesen Nachweis ebenfalls benötigt.

Das Zertifikat hat die Einordnung in die in der Begründung erläuterten Zuordnungswerte Z 0 bis Z 1.1 nach LAGA (Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall) klar auszuweisen. Zusätzlich ist ein Zertifikat vom tatsächlich eingebrachten Material erforderlich. Die dazugehörige Probe ist entweder während oder unmittelbar nach Projektfertigstellung zu nehmen.

Bei Waldflächen, die einer zeitweiligen Waldumwandlung unterliegen, ist lediglich in der Tragschicht der Einbau von Recyclingmaterial zulässig. In der oberflächennahen Deck- und Verschleißschicht ist ausschließlich der Einbau von Naturmaterial zulässig. Durch die Wahl geeigneter Technologie bzw. Instandhaltungsarbeiten ist zu gewährleisten, dass das Recyclingmaterial der Tragschicht in keinem Fall an die Oberfläche gelangt.

III. Begründung

Begründung zu I. – Forstrechtliche Belange

Nach § 1 LWaldG hat die untere Forstbehörde den Auftrag, den Wald wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Tier- und Pflanzenwelt, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die natürlichen Bodenfunktionen, als Lebens- und Bildungsraum, das Landschaftsbild und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) sowie wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und gem. § 4 LWaldG seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.

Bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag sind die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen.

Gemäß § 8 Abs. 3 LWaldG sind nach einer Waldumwandlung die nachteiligen Wirkungen für die Schutz- oder Erholungsfunktion des Waldes vom Verursacher des Eingriffes auszugleichen, es sind innerhalb einer zu bestimmenden Frist eine Ersatzaufforstung geeigneter Grundstücke vorzunehmen oder sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen im Wald zu treffen. Dies wird auf den Ausgleich für die durch die Waldumwandlung verursachten Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes nach Naturschutzrecht angerechnet.

Basis der forstrechtlichen Beurteilung der Eignung von Waldflächen zur Errichtung von Windkraftanlagen im Wald ist die Waldfunktionenkartierung. Hiernach wurden durch die oberste Forstbehörde diejenigen Waldfunktionen vorgegeben, die der Ausweisung von Windeignungsgebieten im Wald entgegenstehen.

Gemäß Waldfunktionenkartierung der unteren Forstbehörde des Landes Brandenburg bestehen für die vorgesehene Umwandlung von Wald zum Zweck der Errichtung der Windkraftanlage (WKA) keine Versagungsgründe nach § 8 Abs. 2 LWaldG. Die beantragte Waldumwandlung widerspricht weder den Belangen, die sich aus der Waldfunktionskartierung ergeben, noch den Zielen der Raumordnung und Landesplanung.

Mit der Neufassung des § 2 EEG liegt die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Diese Norm gibt ein intendiertes Ermessen des Gesetzgebers vor. Daher ist den erneuerbaren Energien in Planungs- und Genehmigungsverfahren ein besonderes Gewicht beizumessen. Ausnahmen sind nur in

den Fällen zulässig, in denen der Wald und seine Funktionen besonders schwer betroffen sind.

Begründung zu II. – Nebenbestimmungen

Begründung zu a. - Befristung:

Die Befristung der Waldumwandlung einschließlich sich daraus ergebender Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen nebst Rekultivierung ist erforderlich und gleichzeitig angemessen zu gestalten, um dem Antragsteller einerseits einen angemessenen Zeitrahmen zum Vollzug der Maßnahme einzuräumen und andererseits den vollständigen bzw. teilweisen Verlust von Waldfunktionen zeitnah zum Eingriff zu kompensieren. Gemäß § 8 Abs. 3 LWaldG sind nach einer Waldumwandlung die nachteiligen Wirkungen für die Schutz- oder Erholungsfunktion des Waldes vom Verursacher des Eingriffes auszugleichen, es sind innerhalb einer zu bestimmenden Frist eine Ersatzaufforstung geeigneter Grundstücke vorzunehmen oder sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen im Wald zu treffen.

Begründung zu c. – Auflagen:

Mit der Anzeige des Beginns der Fäll- und Rodungsarbeiten (Beginn der Umwandlung) wird prüfbar sichergestellt, dass die festgesetzte Auflage aus dem Genehmigungsbescheid als Voraussetzung für seine Wirksamkeit realisiert ist.

Die Anzeige des Vollzugs der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen soll prüffähig die langfristige Sicherung der mit den Kompensationsmaßnahmen bezweckten Funktionsziele gewährleisten.

Pflanzmaßnahmen sind zeitnah (am besten vorab) anzuzeigen und die Lieferscheine schnellstmöglich vorzulegen, um Probleme, die die Abnahme gefährden, schnellstmöglich zu erkennen und Folgekosten zu vermeiden.

Die gem. § 8 Abs. 3 Satz 2 LWaldG als Ersatz bestimmte Erstaufforstung ist auf dafür geeigneten Grundstücken vorzunehmen. Die Eignung des zur Erstaufforstung bestimmten Grundstücks erstreckt sich zum einen auf den Nachweis, dass auf diesem überhaupt eine Erstaufforstung nachhaltig zielführend erscheint. Zum anderen umfasst die Eignung den Abgleich des zu bewertenden forstlichen Standortes mit

der Ausführungsplanung hinsichtlich zu wählender Baum- und Straucharten, Vorbereitungsarbeiten, Pflanzverfahren und Baum- und Strauchartenspektrum. Dafür ist als Grundlage eine Anbauempfehlung vorzulegen.

Zur nachhaltigen, pfleglichen und sachgemäßen Bewirtschaftung des Waldes gehört gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 LWaldG die Schaffung eines überwiegenden Anteils standortgerechter Baum- und Straucharten. Da die Standortgerechtigkeit auf der Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse nicht einwandfrei herleitbar ist, ist die Erkundung des Standortes zu fordern. Nebenbestimmungen sollen sicherstellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsaktes erfüllt werden (§ 36 Abs. 1 VwVfG). Vorliegend war die fachgerechte Erkundung des zur Erstaufforstung vorgesehenen Standortes und daraus abgeleiteter Anbauempfehlung in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens notwendig, da die Forderungen der §§ 4 und 8 LWaldG nur durch die Festsetzung dieser Nebenbestimmung sichergestellt werden können.

Die Auflage zur Verwendung geeigneter und vorgeschriebener Herkünfte des forstlichen Vermehrungsgutes erschließt sich aus der Forstvermehrungsgut-Herkunftsgebietsverordnung (FoVHgV).

Die Einschränkung der Verwendung auf gebietseigene Herkünfte bei der Pflanzung von Gehölzen in der freien Landschaft ergibt sich aus dem „Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur Verwendung gebietseigener Gehölze bei der Pflanzung in der freien Natur“.

Im Falle einer Nichtanerkennung einzelner Positionen muss eine eindeutige Auffindbarkeit der Pflanzen gegeben sein.

Die Forderung, den ggf. verwendeten Wildschutzzaun nach erfüllter Zweckbestimmung zu entfernen, ergibt sich aus § 18 LWaldG.

Die Entfernung und anschließende Entsorgung aller Waldschutzeinrichtungen nach ihrer Zweckerfüllung wird durch § 24 LWaldG festgeschrieben.

Nach § 8 Abs. 3 LWaldG besteht die Forderung nach entsprechenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bei dauerhaften und zeitweiligen Waldumwandlungen.

Der Ausgleich hat möglichst im räumlichen Zusammenhang mit dem Eingriffsort zu erfolgen. Als räumlicher Zusammenhang wird die naturräumliche Einheit angesehen.

Die Fristsetzung zur Anlage der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist mit drei Jahren nach Beginn des Vollzugs der Waldumwandlung deshalb so großzügig bemessen.

sen, weil die prognostizierte Verfügbarkeit von geeignetem Pflanzmaterial hier einen Engpass befürchten lässt. Dem Ersatzverpflichteten wird somit ein größerer Spielraum eingeräumt, zulässige Pflanzensortimente auf dem Markt zu erlangen.

Gem. § 4 LWaldG hat die forstliche Bewirtschaftung des Waldes seiner Zweckbestimmung zu dienen und muss nachhaltig, pfleglich und sachgemäß nach anerkannten forstlichen Grundsätzen (ordnungsgemäße Forstwirtschaft) erfolgen. Die Vorgaben des Grünen Ordners, des Erlasses zur Baumartenmischung unter Klimawandelbedingungen im Wald hinsichtlich Pflanzenzahl und Standortgerechtigkeit einer Baumart bei Ersatz- und Ausgleichsaufforstungen dienen diesem gesetzgeberischen Ziel.

Die Verwendung von Recyclingmaterial bei der Walderschließung ist nur unter Einhaltung der Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Rohstoffen/Abfällen – Technische Regeln - der Ländergemeinschaft Abfall (LAGA) Stand 06.11.2003 sowie den Brandenburgischen Technischen Richtlinien für Recycling-Baustoffe im Straßenbau (BTR RC-StB), Ausgabe 2014 (Amtsblatt Nr. 26 vom 04.02.2015) zulässig.

Insbesondere gilt: Der Einbau von Material des Zuordnungswertes Z 0 ist uneingeschränkt möglich, d.h. für den Einbau in besonders sensiblen Gebieten (Wasserschutzgebiete, Naturschutzgebiete, etc.) geboten.

Recyclingmaterial mit Zuordnungswert kleiner/gleich Z 1.1 ist grundsätzlich für eingeschränkten offenen Einbau möglich bei Einhaltung eines Grundwassermindestabstandes von 1 Meter. Die Verwendung von Recycling-Material mit dem Zuordnungswert Z 1.2 ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Da die zur zeitweiligen Waldumwandlung genehmigten Flächen nach Abschluss der Bauphase wieder unter den Rechtsbegriff Wald im Sinne des § 2 LWaldG fallen, ist der Einbau von Recycling-Material in der oberflächennahen Deck- und Verschleißschicht ausgeschlossen. Dieser Einbau entspräche nicht der uneingeschränkten Wiedererfüllung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion gem. § 1 LWaldG.

IV. Hinweise

Aus der Genehmigung nach § 8 LWaldG sind keine Haftungsansprüche gegen das Land Brandenburg abzuleiten.

Die Umwandlungsgenehmigung wird unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt. Sie lässt auf Grund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtungen zum Einholen von

Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnissen und Gestattungen oder zum Erstaten von Anzeigen unberührt.

Ansprechpartner vor Ort für den Vollzug der waldrechtlichen Genehmigung ist der zuständige Leiter des Forstreviers Spreenhagen, zum Zeitpunkt der Genehmigung Herr Krauß.

Der Antragsteller wird gebeten, sich laufend mit diesem abzustimmen.

Aus dem LWaldG lassen sich für den Anlagenbetreiber keine rechtlichen Verpflichtungen zur Anlage von Maßnahmen des vorbeugenden Waldbrandschutzes (z.B. Löschwasserentnahmestellen, automatische Löschanlagen in den Gondeln der WKA) unmittelbar ableiten. Die Regelung des § 20 Abs. 1 LWaldG „vorbeugender Waldbrandschutz“ - Anlage und Unterhaltung von Brandschutzstreifen richtet sich nur an den Waldbesitzer.

Etwaige Forderungen zur Anlage vorbeugender Brandschutzmaßnahmen (Vorsorgepflichten) finden ihre Grundlage in § 14 BbgBKG. Eine Verpflichtung hierzu erfolgt durch den zuständigen Aufgabenträger, i.d.R. die zuständige Brandschutzdienststelle beim Landkreis.

Das automatisierte Waldbrandfrüherkennungssystem (AWFS) darf durch die Errichtung oder den Betrieb von Windkraftanlagen nicht erheblich eingeschränkt werden. Desgleichen gilt für die mögliche Beeinträchtigung der Richtfunkstrecken zur Übertragung der Waldbranddaten.

Dazu hat der Antragsteller ein Gutachten vom 28.03.2023 vorgelegt. Der Waldbrandschutzbeauftragte der unteren Forstbehörde hat die Unbedenklichkeit bestätigt.

V. Gebührenentscheidung

Diese Stellungnahme ist gebührenpflichtig. Die Gebührenentscheidung ist gesondert als Anlage Forst 5 „Gebührenentscheidung“ zu dieser Stellungnahme dargestellt.

VI. Zitate der Rechtsgrundlagen

1. Bundes-Immissionsschutzgesetz (**BImSchG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943) in der jeweils geltenden Fassung
2. Waldgesetz des Landes Brandenburg (**LWaldG**) vom 20. April 2004 (GVBl. I Nr. 6, S. 137) in der jeweils geltenden Fassung

3. Verordnung über die Walderhaltungsabgabe (Walderhaltungsabgabeverordnung- **WaldErhV**) vom 25. Mai 2009 (GVBl.II/09, [Nr. 18], S.314) in der jeweils geltenden Fassung
4. **Waldbau-Richtlinie** 2004 „Grüner Ordner“ der Brandenburger Landesforstverwaltung
5. Erlass zur **Baumartenmischung** unter Klimawandelbedingungen im Wald vom 16. Juni 2022
6. Richtlinie zur Waldbewertung im Land Brandenburg (**WBR Bbg 97**), Stand 2000
7. Forstvermehrungsgutgesetz (**FoVG**) vom 22. Mai 2002 (BGBl. I S. 1658), in der jeweils geltenden Fassung
8. Verordnung über Herkunftsgebiete für forstliches Vermehrungsgut (Forstvermehrungsgut-Herkunftsgebietsverordnung (**FoVHgV**) vom 7. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3578) in der jeweils geltenden Fassung
9. Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur **Verwendung gebietseigener Gehölze bei der Pflanzung in der freien Natur** vom 2. Dezember 2019 (ABl. S. 203) in der jeweils geltenden Fassung
10. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (**Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG**) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in der jeweils geltenden Fassung Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - **BbgNatSchAG**) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13, Nr. 3) in der jeweils geltenden Fassung
11. Verwaltungsverfahrensgesetz (**VwVfG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) in der jeweils geltenden Fassung
12. Verordnung zur Durchführung des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg
13. Verordnung zur Durchführung des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg
14. (**BbgJagdDV**) vom 02. April 2004 (GVBl. II/04, Nr. 10, S. 305) in der jeweils geltenden Fassung
13. Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - **BbgBKG**) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, Nr. 09, S.197) in der jeweils geltenden Fassung
14. Bürgerliches Gesetzbuch (**BGB**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), in der jeweils geltenden Fassung
15. Verwaltungsvorschrift zu § 8 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (**VV § 8 LWaldG**), Bekanntmachung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz vom 2.11.2009 in der jeweils geltenden Fassung

16. Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln (**LAGA**) Länderarbeitsgemeinschaft Abfall in der jeweils geltenden Fassung
17. Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz-**EEG** 2017) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S1066), in der jeweils geltenden Fassung

VII. Anlagen

- | | |
|-------------------|---|
| Anlage Forst 1: | Bildkarten Waldumwandlungsflächen |
| Anlage Forst 2.1: | Karte Ersatzaufforstungsfläche |
| Anlage Forst 2.2: | Karte Waldverbessernde Maßnahme |
|
 | |
| Anlage Forst 3: | Vollzugsanzeige Waldumwandlung |
| Anlage Forst 4: | Vollzugsanzeige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen |
|
 | |
| Anlage Forst 5: | Gebührenentscheidung |

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Erlemeier

Dieses Dokument wurde am 16.05.2024 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.
--